

Wettbewerb: 24H-RENNEN NÜRBURGRING

Von: Sportkommissare ENTSCHEIDUNG N° 7

An: Protestführer: Schnitzelalm Racing (BIF1207383) (Bevollmächtigter Ulrich Neuser)

Protestgegner: Veranstalters ADAC Nordrhein e.V.

ENTSCHEIDUNG DER SPORTKOMMISSARE

Fakten:

Die Protestentscheidung der Sportkommissare Schnitzelalm Racing ./. Veranstalter vom 27.09.2020, 18:35 Uhr wurde vom DMSB-Berufungsgericht mit dem Urteil vom 02.12.2020 (Az. BG 5/20) an die Sportkommissare zurückverwiesen.

Die Abschrift des BG-Urteils wurde den Sportkommissaren von der DMSB-Rechtsabteilung per E-Mail am 14.01.2021 zugesandt.

Protestführer Bewerber Schnitzelalm Racing (BIF1207383)

Protestgegner Veranstalter (Vertreten durch Rennleiter Walter Hornung)

Der Protestführer Schnitzelalm Racing, bevollmächtigter Vertreter Ulrich Neuser, wurde am 27.09.2020 nach Ende des 24h-Rennens zum Protestgrund angehört.

Im Zeitraum unmittelbar nach der Unterbrechung des Rennens am 26.09.2020, 22:32 Uhr wurde die hiernach erstellte vorläufige Wertung nach der Unterbrechung zwischen dem Rennleiter, dem Obmann der Zeitnahme und dem späteren Protestführer hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Wertung ausführlich besprochen.

Zu diesen Tatsachen haben sich seither keine neuen Informationen und/oder Tatsachen ergeben, die die seinerzeitigen Meinungsäußerungen des Protestführers ergänzen oder korrigieren würden.

Insoweit haben die Sportkommissare auf eine erneute Anhörung zum gleichen Inhalt verzichtet. Auf Nachfrage beim Zeitnahme-Obmann der Veranstaltung gibt es keine weiteren Daten der Zeitnahme, die den Sportkommissaren nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

Unter Berücksichtigung aller bisherigen Informationen und nochmaligen tiefen und intensiven Betrachtungen der vorliegenden Informationen Daten, durch die Bewertung dieser Daten gewonnenen Erkenntnisse und nach interner Diskussion am 18.01.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Entscheidung: Der Protest ist zulässig.

Der Protest ist begründet.

Die Protestkaution bekommt der Protestführer erstattet.

Entscheidungsgründe:

Die Sportkommissare überprüften nach der Rennunterbrechung und in der darauffolgenden Rennpause bis zum Re-Start im Rahmen der Wahrnehmung ihrer beratenden Funktion und ihrer präventiven Aufgaben mit Blick auf den wahrscheinlich stattfindenden späteren Re-Start die Rechtmäßigkeit des erstellten (Zwischen-) Ergebnisses. Die Erläuterungen des Zeitnahme-Obmanns erschienen zu diesen Zeitpunkt schlüssig und überzeugten die Rennleitung und schlussendlich auch die Sportkommissare, dass die erstellten Protokolle der Überfahrten der Teilnehmerfahrzeuge über die Ziellinie zu jeder Zeit korrekt erfasst wurden und die daraus resultierende Wertung des unterbrochenen Rennens reglementkonform erstellt wurde.

Dieses geschah insbesondere deshalb um sicherzustellen, dass die aus diesem Zwischenergebnis zu erstellenden Startaufstellungen und Einteilung der Startgruppen für den späteren Re-Start reglementkonform sind.

Diese Startaufstellungen wurden am 27.09.2020 06:42 Uhr erstellt und auf der virtuellen Aushangtafel (Log-Nr. B-41) publiziert. Der Re-Start (Startgruppe 1) erfolgte am 27.09.2021, 08:00 Uhr.

Das Protestschreiben des Bewerbers #237 wurde am 27.09.2021, 15:55 Uhr mit der entsprechenden Protestkaution übergeben. Der Protest richtet sich gegen das Ergebnis der Klasse "Cup 5".



Dass dieser Protest form- und fristgemäß eingelegt wurde, bestätigt das Urteil des Berufungsgerichtes.

Der Protestgrund ist im Protestschreiben spezifiziert dargestellt. Hiernach wird dem Veranstalter vorgeworfen, dass das Zwischenergebnis zur Rennunterbrechung fehlerhaft erstellt wurde. Konkret wird ausgeführt, dass für das Fahrzeug #237 eine Runde zu wenig gewertet wurde und dieses insbesondere im Vergleich zu den Mitbewerbern dieser Klasse #239 und #240.

Die Sportkommissare stellen fest, dass das Signal zu einer Rennunterbrechung (rote Flagge) unabhängig von der Position des führenden Teilnehmers oder anderer Teilnehmer gegeben wird, sondern zum unmittelbaren Zeitpunkt der Feststellung der Notwendigkeit dazu.

Die Feststellung des Protestführers ist insofern richtig, als dass sich alle drei hier genannten Fahrzeuge der Klasse "Cup5", die #237, #239 und #240 in ein und derselben Runde befunden haben allerdings in sehr unterschiedlichen und teilweise weit auseinander befindlichen Bereichen der Rennstrecke, als das Signal zur Unterbrechung gegeben wurde.

Zur Untersuchung der Behauptungen des Protestführers hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes waren nicht nur die Uhrzeiten des Passierens der Zeitmesslinie (Ziellinie) der Teilnehmerfahrzeuge über die letzten Runden vor der Rennunterbrechung zu prüfen, sondern auch das auf dieser Grundlage erstellte (Zwischen-) Ergebnis.

Für dieses Ergebnis/diese Wertung ist Artikel 35.1 der Ausschreibung des 24h-Rennens 2020 zu beachten und anzuwenden:

"Für die Wiederaufnahme des Rennens wird eine Startaufstellung erstellt. Die Startaufstellung/Wertung des Rennens erfolgt zu dem Zeitpunkt, unmittelbar bevor der Führende das letzte Mal die Ziellinie passiert hat, bevor das Rennen unterbrochen bzw. abgebrochen wurde."

Für die Erstellung des Ergebnisses (einer Wertung) eines Rennens ist zunächst die Anzahl der gefahrenen und gewerteten Runden maßgebend und bei gleicher Rundenzahl mehrerer Bewerber die Zeit, die diese dafür benötigten, gemessen an der Ziellinie. Im Sinne des vorgenannten Artikels bestimmt also der Führende durch seine Überfahrt der Ziellinie, wann alle anderen Teilnehmerfahrzeuge ebenfalls ihre letzte Wertungsrunde beenden, nämlich nach dem Führenden. Dabei bleibt außeracht, wann diese ihre jeweils letzte Runde begonnen haben, allerdings in jedem Fall, bevor der Führende seine letzte gewertete Runde beendet hat.

Dieser Umstand ist schlussendlich auch der Grund für die Wertung nach der vorletzten Überfahrt des Führenden nach dem Unterbrechungssignal, um auf diese Weise zu garantieren, dass alle noch im Wettbewerb befindlichen Teilnehmerfahrzeuge die Ziellinie nach ihrer jeweils letzten Wertungsrunde kreuzen, bevor die Fahrvorschriften im Fall einer Rennunterbrechung greifen. Mit anderen Worten: So lange eine Wertung erfolgt, sollen sich alle Bewerber voraussetzungsgleich im Wettbewerb befinden.

In der Bewertung und Auslegung dieses Artikels haben die Sportkommissare unter Beachtung des Sinnes dieses Artikels festgestellt, dass eine Wertung solange erfolgen muss, so lange der Zeitnehmer in der Lage ist, eine zeitliche Messung/Feststellung der Position der Fahrzeuge zu ermitteln, so lange sich alle Bewerber im Wettbewerb befinden, also vor dem Zeigen der roten Flagge. Dieses zu gewährleisten erfordert im aktuellen Fall eine Zeitmessung an der Ziellinie.

Hierzu sei sinnentsprechend auf das DMSB Rundstreckenreglement verwiesen, welches hierfür eine eindeutige Regelung beinhaltet, wenn es um die Erstellung eines Ergebnisses unter vergleichbaren Umständen geht.

Die Zeit der Überfahrten der hier entscheidenden Fahrzeuge am Ende letzten gewerteten Runde sind die folgenden: #1 (Gesamtführender) Überfahrt um 22:15:47.068 Uhr (Ende seiner 39. Runde)

#1 (Gesamtführender) Überfahrt um 22:15:47.068 Uhr (Ende seiner 39. Runde) #239 (Mitbewerber) Überfahrt um 22:20:07.623 Uhr (Ende seiner 35. Runde) #240 (Mitbewerber) Überfahrt um 22:20:41.235 Uhr (Ende seiner 35. Runde)

Die Rundenzahl des Führenden kann unbeachtet bleiben, verdeutlicht aber den großen Unterschied zwischen den Fahrzeugen dieser sehr unterschiedlichen Klassen.



Weiterhin stellten die Sportkommissare fest, dass die letzte gewertet Überfahrt des Protestführers #237 um 22:15:27.131 Uhr protokolliert ist. Somit ist festzustellen, dass der Protestführer ca. 20 Sekunden VOR dem Führenden die Ziellinie passiert und dabei seine 34. Runde beendet hat.

Seine nächste Runde beendete der Führende #1 um 22:26:30.702 Uhr. Diese Zeit spielt allerdings hinsichtlich der Wertungsrunden vom Fahrzeug #1 keine Rolle, da gemäß Vorgenannten diese 40. Runde nicht mehr gewertet wurde. Nach dieser Überfahrt und noch bevor #1 eine weitere Runde als Führender absolvieren konnte, wurde die Rennunterbrechung verfügt.

Unter Beachtung der Rundenlänge von ca. 25 km kann sich der Leistungsunterschied des Fahrzeuges #1 (Klasse SP9) im Vergleich zum Fahrzeug des Protestführers #237 (Klasse Cup5) extrem auswirken.

So ist es geschehen, dass die ca. 20 s, welche das Fahrzeug #237 vor dem Führenden #1 die Ziellinie überquerte, innerhalb der eben begonnenen Runde aufgeholt wurden und der Führende #1 das Fahrzeug des Protestführers #237 einmal mehr überrundete. Diese Überrundungen gelangen gegenüber der anderen beiden Cup5-Fahrzeugen #239 und #240 hingegen bis zur nächsten Überfahrt der Ziellinie von #1 nicht mehr.

Die Überfahrt des Protestführers #237 geschah um 22:27:37.463 Uhr, also etwa 1 Minuten nach dem Führenden. Die Analyse hat ergeben dass für #237 durchschnittliche Rundenzeiten von etwa 12:22 min und für #1 von etwa 10:40 min gemessen wurden, also sehr unterschiedlich.

Weiterhin hat die Analyse der Passagen der Ziellinie ergeben, dass der Führende nach Ende seiner letzten Runde die roten Flaggen nicht gesehen haben kann, so dass eine zu reduzierende Geschwindigkeit oder ein bestehendes Überholverbot noch nicht gegeben war.

Das Fahrzeug des Protestführers #237 hat seine 35. Runde um 22:27:37.463 Uhr beendet, also immer noch vor der Rennunterbrechung.

Bei Bewertung aller dieser ermittelten Fakten muss festgestellt werden, dass zwischen dem Protestführer #237 und dem Führenden #1 zum Zeitpunkt der definierten Wertung mehr als eine Runde Abstand gegeben hat und somit die durch Artikel 35.1 der Veranstaltungsausschreibung angestrebte Chancengleichheit nicht erreicht wurde. Nach Auffassung der Sportkommissare kann keine besondere Situation rechtfertigen, dass die gemessene Fahrzeit vor dem Führenden beim Passieren der Linie für jegliche Wertung verfällt. Im Sinne des Artikels 35.1 bestimmt zwar der Führende mit seiner Position auf der Rennstrecke die Anzahl der nach einer Unterbrechung zu wertenden Runden, allerdings nicht die Wertung resp. Nichtwertung von Distanzen in Relation zum Führenden, die sich aus der Position der Fahrzeuge der Mitbewerber auf der Rennstrecke ergeben.

Vor diesem Hintergrund haben die Sportkommissare entschieden, dass die 35. Runde, die vom Fahrzeug des Protestführers absolviert wurde, auch in die Wertung aufgenommen werden muss.

In der Startaufstellung zum Re-Start der Startgruppe 2, die damit in Teilen nicht dem nunmehr zu erstellenden Ergebnis entsprach, sehen die Sportkommissare keinen erheblichen Einfluss auf das verbleibende Renngeschehen und lassen dieses unberücksichtigt.

Insofern war dem Protest stattzugeben.

Der Veranstalter wird angewiesen, ein korrigiertes Gesamtergebnis und für die Klasse Cup5 ein korrigiertes Klassenergebnis zu erstellen und dieses reglemententsprechend zu publizieren.

Ungeachtet dieser Feststellung regen die Sportkommissare an, für zukünftige 24h-Rennen hinsichtlich solcher oder auch ähnlicher Situationen eine eindeutige und für Jedermann verständlichere Formulierung in die Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Die Protestparteien werden darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, gemäß Artikel 28 des DMSB Veranstaltungsreglement und Artikel 15.4 des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung anzuwenden.

In Anwendung von Artikel 15.4.2.b des ISG legen die Sportkommissare die Verlängerung der Frist zur Ankündigung einer Berufung insofern fest, dass diese Frist nunmehr 24 Stunden nach dem bestätigten Eingang der



Protestentscheidung endet. Die Ankündigung der Berufung kann innerhalb dieser Frist auch per E-Mail (eingehend beim Vorsitzenden der Sportkommissare mit der E-Mail-Adresse <u>seidel-karting@gmx.de</u>) erfolgen. Die Fristen für die Einlegung der Berufung beim DMSB und für die Bezahlung der Berufungskaution werden entsprechend verlängert.

Zur Vermeidung etwaiger Irrtümer sollte im Falle der Ankündigung einer Berufung dem Ankündigungsschreiben eine Kopie oder fotografische Darstellung des ausgefüllten Rückscheines beigefügt sein.

Datum:

27. Januar 2021

Die Sportkommissare:

Horst SEIDEL

Sportkommissar (Vorsitzender)

Ingo GÜŞ\$ Sportkommissar (Vorkitzender) Klaus BIERHOFF Sportkommissar

Stefanie KLEIBER Sportkommissar Volker EHEKIRCHER

Frank KÜPER Sportkommissar

Empfangsbestätigung des Protestführers:

Schnitzelalm Racing

Bestätigung des Entscheidungsempfanges durch elektronisches Übertragungsmittel (E-Mail).

Empfangsbestätigung des Protestgegners:

Rennleiter i.V. des Veranstalters

Bestätigung des Entscheidungsempfangs durch elektronisches Übertragungsmittel (Email).